

1. Thema: **Antrag von Herrn Wolfgang Riedl zum Niederlegen seines GR-Mandates**

2. Rechtsgrundlage: § 18 I, II SächsGemO

3. Bearbeiter: Frau Kiesel

4. Kurzbeschreibung:

Mit Schreiben vom 25.02.2022 hat Herr Wolfgang Riedl die Niederlegung seines Gemeinderatsmandates erklärt. Die Übernahme bzw. Ausübung eines Ehrenamtes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Was ein solcher wichtiger Grund ist, wird durch § 18 Abs. 1 SächsGemO geregelt. Herr Riedl bringt die Punkte 1, 3 und 4 des § 18 Abs. 1 SächsGemO als Gründe für die Mandatsniederlegung an.

Gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob in diesem Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Herr Riedl hat wie angegeben bereits länger als 10 Jahre dem Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer bzw. vormals Gemeinde Hammerbrücke angehört. Des Weiteren hat er dargelegt, dass er in der Fürsorge für seine Familie erheblich in der Ausführung des Ehrenamtes behindert wird. Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor, dem Wunsch von Herrn Wolfgang Riedl zur Niederlegung seines Mandates zu entsprechen und den wichtigen Grund entsprechend anzuerkennen.

5. **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt, dass ein wichtiger Grund entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 1,3+4 SächsGemO zum Ausscheiden von Herrn Wolfgang Riedl aus dem Gemeinderat Muldenhammer vorliegt. Dem Ersuchen auf Niederlegung seines Mandates als Gemeinderat vom 25.02.2022 wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14

Anwesende Abgeordnete:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 04.04.2022

Jürgen Mann
Bürgermeister

